

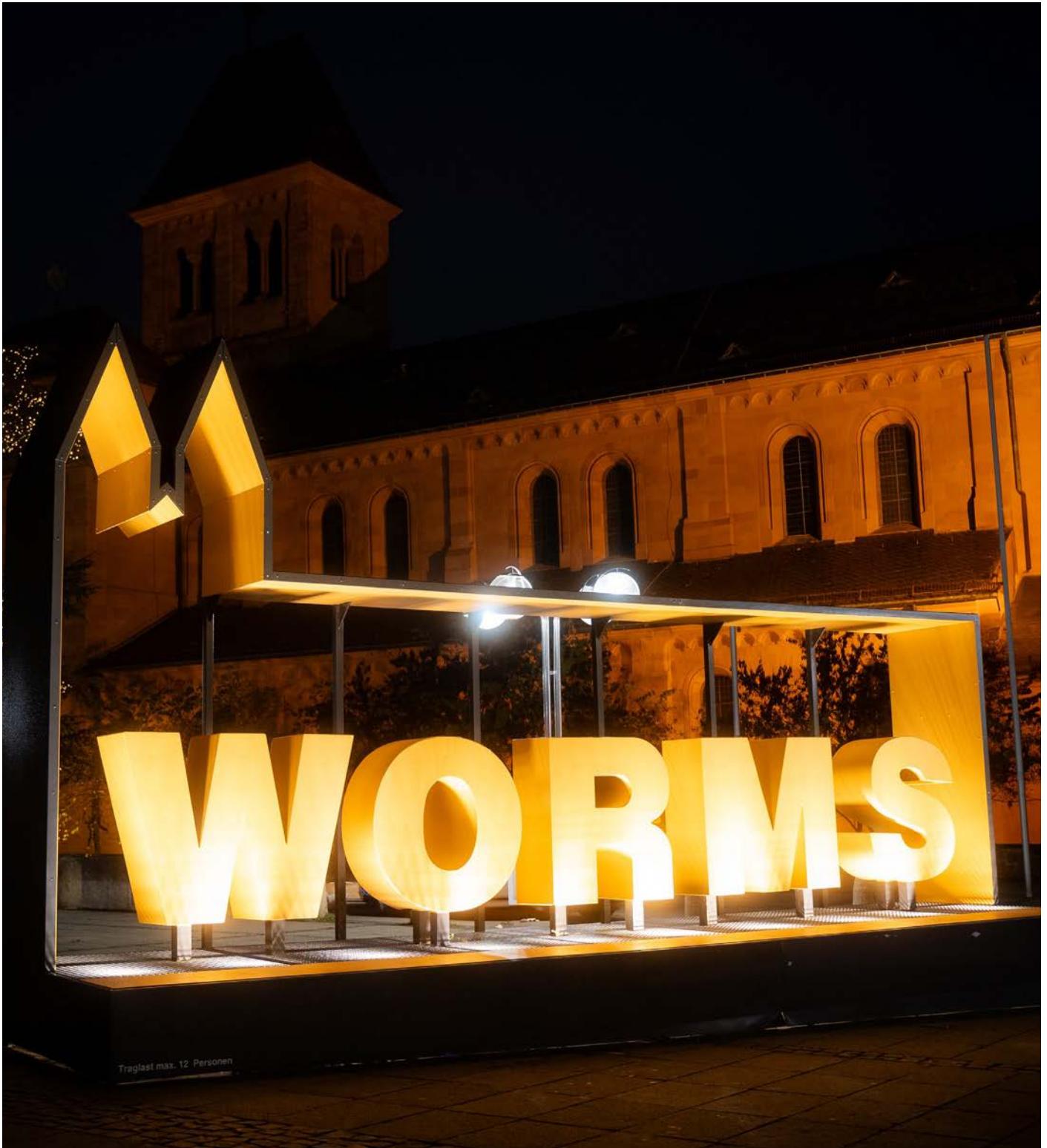


WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Nr. 03
Ausgabe vom
24.01.2025

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

03.1	Sitzung des Bau- und Mobilitätsausschusses am 30. Januar 2025	Seite 4
03.2	Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Worms-Heppenheim am 11. Februar 2025	Seite 5
03.3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025	Seite 6-8
03.4	Bekanntmachung über die Hundesteuer 2025, die Gewerbsteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 und die Zweitwohnungsabgabe 2025	Seite 9-10
03.5	Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren Nr. 01-2025; Vorhaben: Künftige Verwertung des Gebäudes „Nibelungenmuseum“ Fischerpförtchen 10 in 67547 Worms, mit Teilgrundstück Gemarkung Worms, Flur 1, Nr. 1016/13	Seite 11-17
03.6	Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband Isenach- Eckbach für das Haushaltsjahr 2025 und 2026	Seite 18-26

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Bau- und Mobilitätsausschusses
in der Wahlzeit 2024 – 2029
am Donnerstag, 30.01.2025, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Vorplanung Von-Steuben-Straße/Eckenbertstraße
- 2) Rahmenplan Rheinufer Besetzung Arbeitskreis

Worms, 22.01.2025
Stadtverwaltung Worms
Timo Horst
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

**der Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des
Jagdbezirkes Worms-Heppenheim
am Dienstag, 11.02.2025, um 20 Uhr
im Weingut Fred Männchen
(Bismarckstraße)**

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung
- 2) Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Geschäftsbericht für 2024
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Aufstellung Haushaltsplan 2025
- 9) Verschiedenes

Worms-Heppenheim, 16.01.2025
gez. Frieder Obenauer
(Jagdvorsteher)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025

- 1) Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Worms wird in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, Zimmer 316-319, 3. Obergeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025, bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Wahldienststelle, Marktplatz 2, 67547 Worms Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 205 - Worms

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform des Antrags gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

briefwahl@worms.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Worms, 23. Januar 2025
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
205 – Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betreff: 2 - Finanzen

- hier: a) Hundesteuer 2025
b) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2025
c) Zweitwohnungsabgabe 2025

Hundesteuer

Für das Haushaltsjahr 2025 ergehen, soweit sich gegenüber 2024 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Hundesteuerbescheide.

Die bisherige Hundesteuerfestsetzung gilt solange weiter, bis aufgrund von An-, Abmeldung oder Anträgen ein geänderter Bescheid ergeht. Daher sind die Ratenbeträge zunächst ohne weitere Anforderung in bisheriger Höhe zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 zu entrichten. Für Steuerpflichtige, die aufgrund eines entsprechenden Antrages als Jahreszahler geführt werden, ist die Hundesteuer 2025 in einem Betrag am 01. Juli 2025 fällig. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt selbstverständlich Abbuchung.

Es wird ausdrücklich auf die Anmelde- und Steuerpflicht hingewiesen.

Danach hat derjenige, der im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.

Hundehalter, deren Hunde bisher noch nicht zur Versteuerung angemeldet wurden, werden gebeten, dies **umgehend** nachzuholen.

Grundsätzlich ist es vorgesehen, die Meldung online auf der Seite www.worms.de (→ Suchen (oben rechts) → Suchbegriff eingeben: Hundesteuer → Suche starten → Suchergebnis: Link zu DienstleistungHundesteuer anklicken → Link unter „Gleich online erledigen“ anklicken) vorzunehmen.



Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann diese, nach vorheriger Terminvereinbarung, auch vor Ort bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, Dienstgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 128/129, 67547 Worms, erfolgen.

Ersatzweise besteht auch die Möglichkeit, ein Formular anzufordern (Tel.: 06241 853-2105 oder -2106), welches dann ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an steuerabteilung@worms.de oder per Post an die o.g. Anschrift zu senden ist.

Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2025 ergehen keine neuen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide.

Die bisher festgesetzten Vorauszahlungen gelten solange weiter, bis ein geänderter Bescheid ergeht. Daher sind die Ratenbeträge zunächst ohne weitere Anforderung in bisheriger Höhe zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 zu entrichten. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt selbstverständlich Abbuchung.

Zweitwohnungsabgabe

Für das Haushaltsjahr 2025 werden, soweit sich gegenüber 2024 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Zweitwohnungsabgabenbescheide versandt.

Zu dem Fälligkeitstermin 01. Juli ist der bisher festgesetzte Jahresbetrag unaufgefordert zu entrichten, sofern bis dahin nicht bereits ein berechtigter Bescheid aufgrund von Veränderungen bei Bemessungsgrundlage oder Nebenwohnsitz ergangen ist. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt selbstverständlich Abbuchung.

Rechtliche Wirkung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Worms angefochten werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden,
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da es sich um öffentliche Abgaben handelt (§ 80 (2) VwGO).

Worms, 16.01.2025
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren Nr. 01-2025

**Vorhaben: Künftige Verwertung des Gebäudes „Nibelungenmuseum“ Fischerpförtchen 10 in
67547 Worms, mit Teilgrundstück Gemarkung Worms, Flur 1, Nr. 1016/13**

- a) **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Worms
Bereich 7 – Stadtentwicklung
Marktplatz 2
67547 Worms
Ansprechpartner: Herr Gutsche
Telefon: 06241 / 853 - 7110 Telefax: 06241 / 7099
E-Mail: stadtentwicklung@worms.de

Vergabeverfahren: nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

Vertragsform: Kauf, Erbbaurecht

Ausführungsort: Worms

Interessenbekundungen sind zu richten an die Adresse unter e)

Ein aktuelles Verkehrswertgutachten über den Gebäudewert besteht derzeit nicht, sondern wird im Rahmen der zukünftigen Verwendung erstellt.

Beschreibung des Kaufobjekts:

Das Gebäude (ehem. Nibelungenmuseum) wurde von 1999-2001 errichtet und ist seit April 2024 aus baulich-technischen Gründen geschlossen.

Insbesondere Probleme mit Feuchtigkeit, der Brandmeldeanlage und der Elektrotechnik führten dazu, dass das Museum, welches neben den Gebäudeteilen auch aus der Stadtmauer und den Wehrtürmen besteht, nicht mehr in seiner vorgesehenen Art und Weise weiterbetrieben werden konnte.

Grundlegende Renovierungs-/Sanierungsarbeiten wurden bisher nicht durchgeführt.

Die Stadtmauer und die Türme sind nicht Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens und können vom zukünftigen Betreiber auch weder miterworben noch mitgenutzt werden. Die Baulichkeit verfügt im EG über eine Bruttogeschossfläche von rd. 312 m²

Ein großer Keller (rd. 112m²) befindet sich unter dem Gebäude und unter der Straße Fischerpförtchen.

Eine denkbare bautechnische Nutzung erstreckt sich über Gastronomie, Handel, Galerie, Lehr- und Begegnungsstätten bis hin zum Gesundheitssektor.

Eine Nutzungsänderung muss bei hinreichendem Interesse bei der Stadt Worms Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen angefragt werden.

Anhand der zukünftigen Nutzung bemisst sich auch der Wert des Gebäudes und des Grundstückes. Diese Werte müssen, soweit eine Nutzung festgelegt wird, dann noch ermittelt werden.

d) **Einreichungsfrist für den Teilnahmeantrag: 31.03.2025**

e) **Einreichungsstelle für den Teilnahmeantrag:**

Die Teilnahmeanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 7 – Gesellschaft und Wirtschaft, Abt. 7.01 – Grundstücke und Stadtentwicklung, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu stellen

f) **Mit der Interessenbekundung vorzulegende Unterlagen**

- Kurzvorstellung des Bewerbers / Interessenten

g) **Hinweise**

Sollte mehr als ein Investor sein Interesse bekunden könnte die Vergabe über eine förmliche Ausschreibung erfolgen.

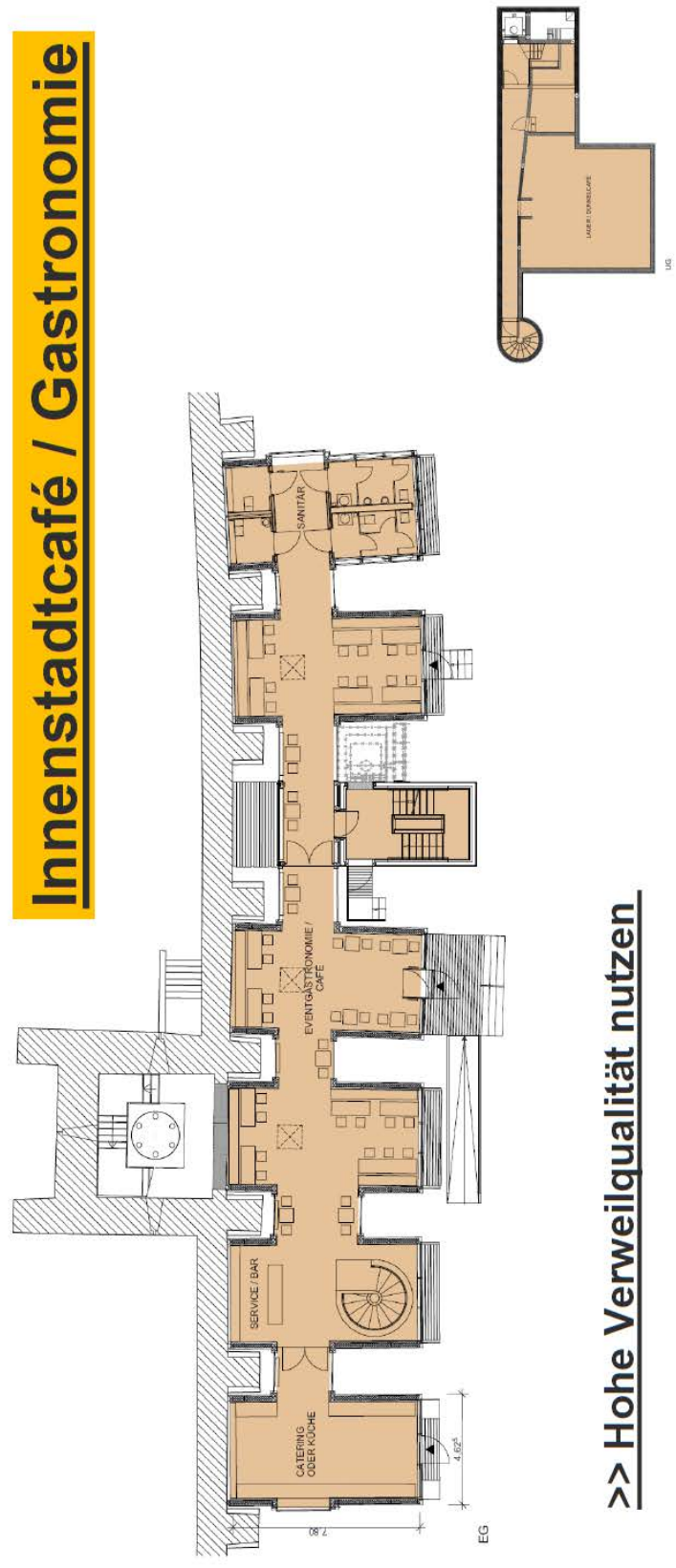
Vom Interessenbekundungsverfahren werden Bewerber / Interessenten ausgeschlossen,

- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber / Interessent in Frage stellt (z.B. eine gerichtliche Verurteilung, die zu einem Eintrag ins Strafregister o.ä. geführt hat bzw. führen wird),
- die vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Zuverlässigkeit abgeben,

Worms, den 14.01.2025
Stadtverwaltung Worms

Beschlussvorlage – Vorschlag der Verwaltung

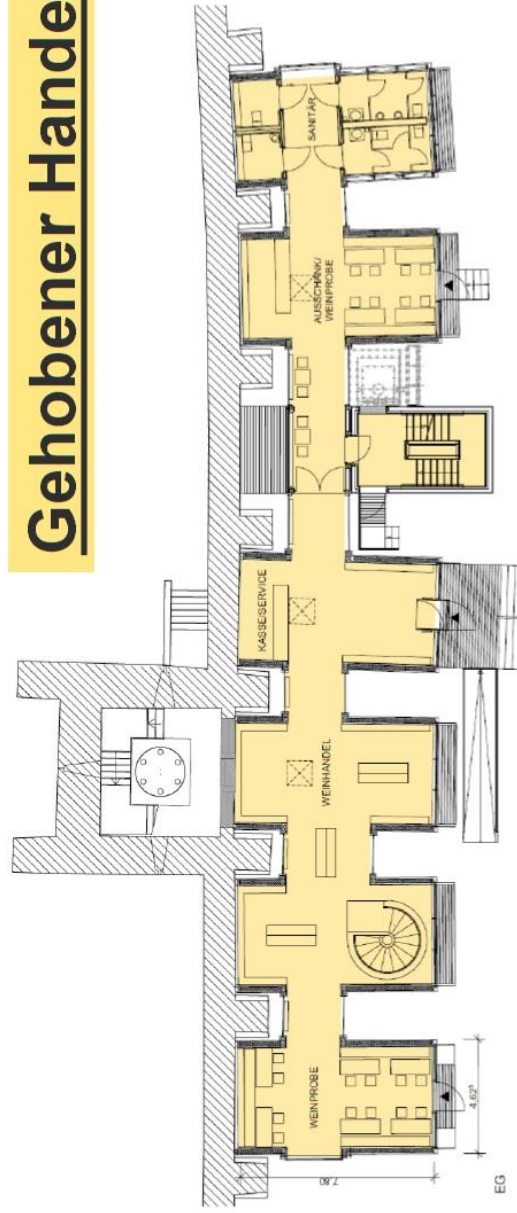
Innenstadtcafé / Gastronomie



>> Hohe Verweilqualität nutzen

Beschlussvorlage – Vorschlag der Verwaltung

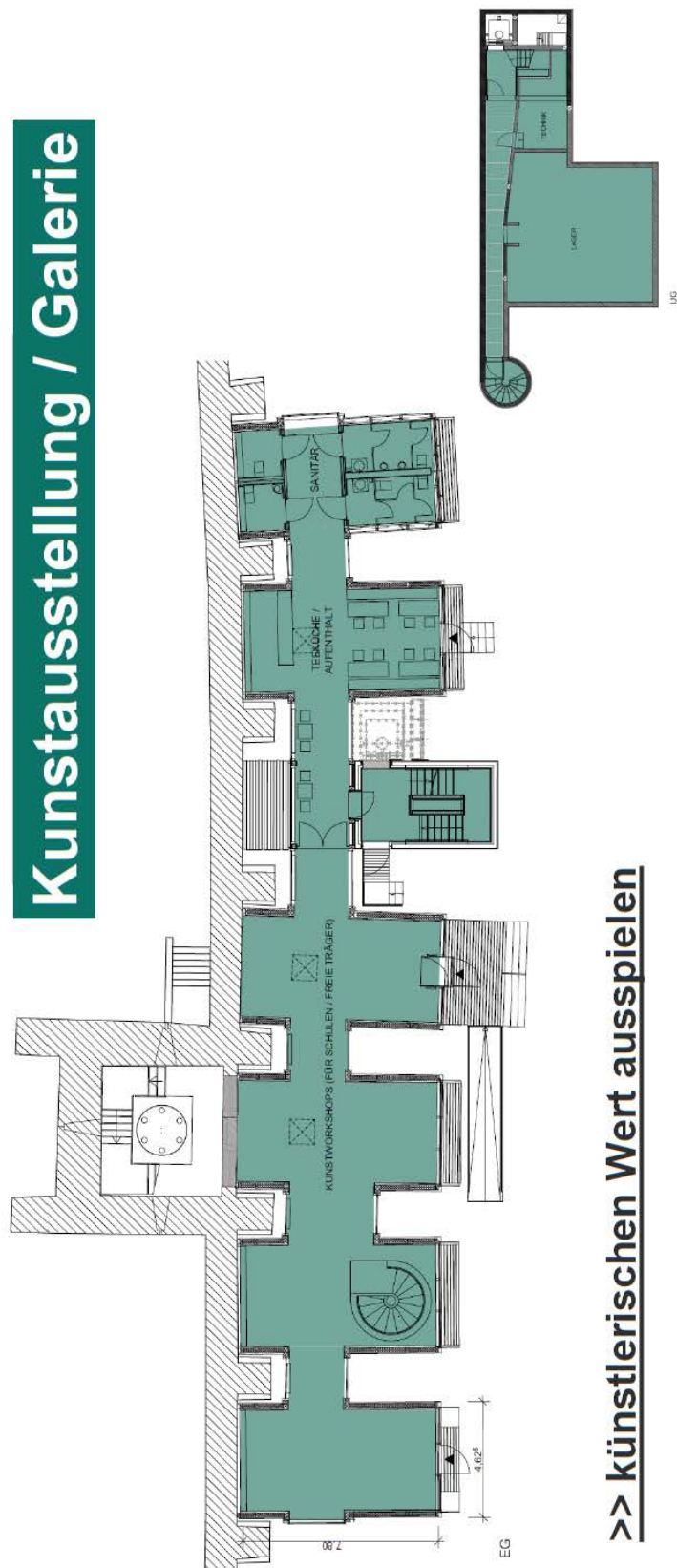
Gehobener Handel (z.B. Wein)



>> historisches Ambiente beleben

Beschlussvorlage – Vorschlag der Verwaltung

Kunstaussstellung / Galerie



>> künstlerischen Wert ausspielen

Beschlussvorlage – Vorschlag der Verwaltung

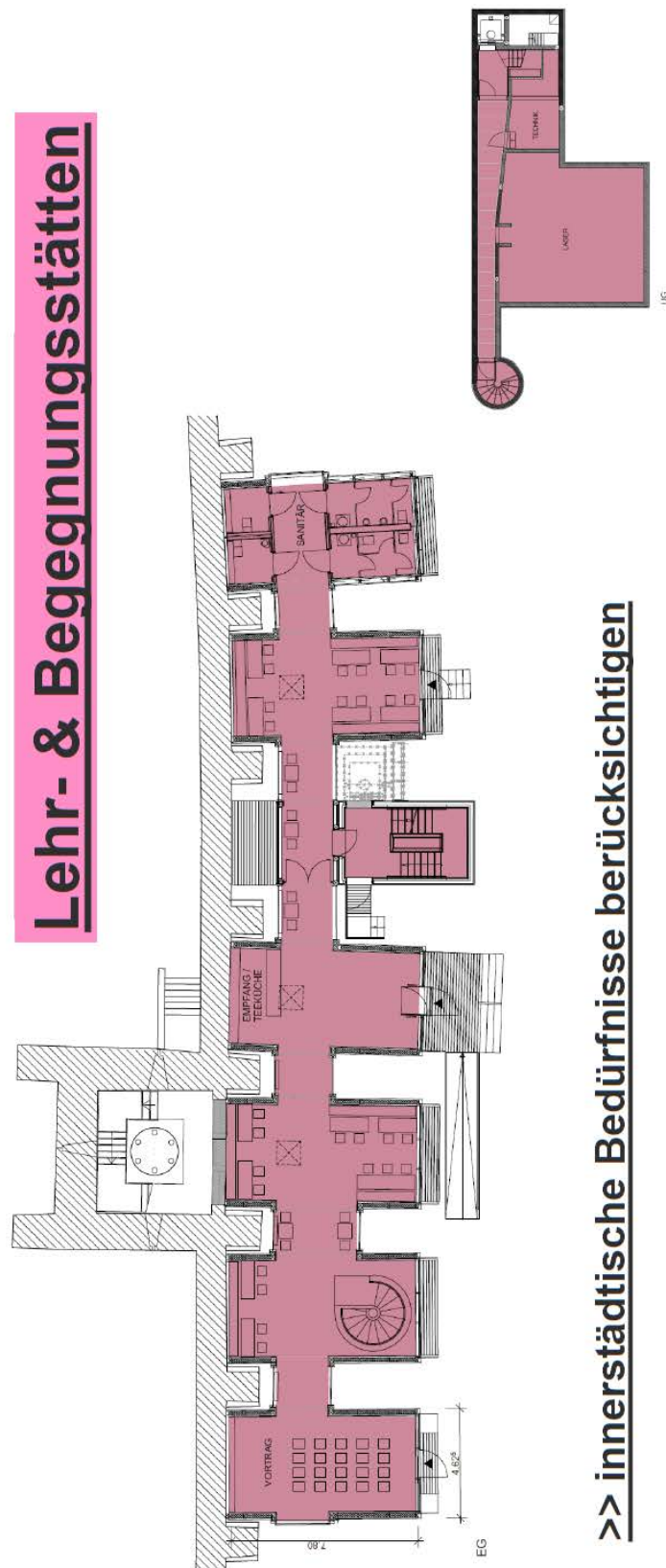
Gesundheitssektor



>> neue Wege wagen

Beschlussvorlage – Vorschlag der Verwaltung

Lehr- & Begegnungsstätten



>> innerstädtische Bedürfnisse berücksichtigen

**Haushaltssatzung des Gewässerzweckverband
Isenach-Eckbach
für das Haushaltsjahr 2025 und 2026**

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat auf Grund der §§ 95 ff GemO i.

V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in ihrer Sitzung am 28.11.2024 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2025 und 2026 beschlossen. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde die Haushaltssatzung nebst Anlagen vorgelegt. Die ADD als Aufsichtsbehörde hat die unter § 4 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung für 2025 auf 136.892 € und für 2026 auf 226.216 € festgesetzt. Laut Mitteilung vom 12.12.2024 (Az.: 1140-0001#2024/0129-0382 Ref_21a) hat die ADD keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und den Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gesamtbeträge Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.178.356,00 €	3.331.492,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.178.356,00 €	3.331.492,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	2.842.256,00 €	3.016.653,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.737.845,00 €	2.907.042,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	104.411,00 €	109.611,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.793.000,00 €	10.376.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.793.000,00 €	10.376.500,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.700,00 €	8.700,00 €
Zunahme/Abnahme liquide Mittel	0,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanztätigkeit	-8.700,00 €	-8.700,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	17.635.256,00 €	13.393.153,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	17.539.545,00 €	13.292.242,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	95.711,00 €	100.911,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt:

für 2025	0,00 €
für 2026	0,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt:

für 2025	750.000,00 €
für 2026	500.000,00 €

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird festgesetzt:

	<u>2025</u>
Verbandsumlage	2.718.676,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	279.250,00 €
<i>Summe:</i>	<hr/> 2.997.926,00 €
	<u>2026</u>
Verbandsumlage	2.878.123,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen/Anschaffungen)	356.500,00 €
<i>Summe:</i>	<hr/> 3.234.623,00 €

Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem **Kostenverteiler 2025**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2025** je Mitglied ist in der **Anlage 1** festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage **2026** je Mitglied ist in der **Anlage 2** festgesetzt.

Die Verbandsumlage je Haushaltsjahr ist wie folgt fällig:

40% der Verbandsumlage zum 01.02. und je 20% zum 01.05. und 01.08. und 01.11. jeden Jahres.

Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v.g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Sonderumlage	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in **Anlage 4 und 5** der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 31.03.2025 bzw. zum 31.03.2026.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 €. Der geprüfte und beschlossene

Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 152.267,28 € ab.

Zum 31.12.2018 beläuft sich die Summe des Eigenkapitals auf 1.574.870,35 €.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss von 123.462,85 € aus und zum 31.12.2019 eine Summe des Eigenkapitals von 1.698.333,20 €. Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsvorvorjahr 2023 beträgt voraussichtlich 2.111.070,61 €.

Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsvorjahr 2024 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €. Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsjahr 2025 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €. Der Stand des Eigenkapitals im Haushaltsfolgejahr 2026 beträgt voraussichtlich 2.445.995,51 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sind die überplanmäßigen u. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gremien.

(1) Als erheblich im Sinn von § 100 (1) Satz 2 GemO gelten:

a) im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 15.000€

außerplanmäßige Ausgaben, über 15.000 €,

(b) im Finanzhaushalt/Investitionen (Auszahlungen)

überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 20% des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 50.000€

außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

(2) Folgende Zuständigkeiten sind abweichend von der Verbandsordnung im Einzelfall pro Haushaltsansatz festgelegt:

	Aufwendungen	Auszahlungen
der Geschäftsführer bis	10.000,00 €	10.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	30.000,00 €	30.000,00 €
der Verbandsausschuss bis	150.000,00 €	500.000,00 €
die Verbandsversammlung ab	150.000,00 €	500.000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Energie- und Treibstoffkosten für den Betrieb der Pumpwerke und des Fuhrparks, sowie Mehrausgaben, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs unabdingbar sind. Das gilt sowohl für Aufwendungen wie auch Auszahlungen.

Hier ist der Verbandsausschuss bei Bedarf regelmäßig über die Aufwendungen zu informieren.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Innerhalb und zwischen den Teilergebnishaushalten wird die Ermächtigung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze von Investitionen, die einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen sind, beträgt 10.000 €.

§ 11 Altersteilzeit

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan. Für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 ergibt sich für keinen Mitarbeiter ein Altersteilzeitvertrag.

§ 12 Stellenplan

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass eine Überprüfung und Anpassung der Eingruppierung vorgesehen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 und 2026 tritt für den Teil 2025 ab 01.01.2025 und für den Teil 2026 ab 01.01.2026 in Kraft.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
Lamsheim, 28.11.2024
gez. Reith
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der

Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis zur Veröffentlichung auf der Homepage:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach in Kraft treten die Haushaltssatzung 2025/2026 samt Anlagen auf der Homepage des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach (gzv-isenach-eckbach) einsehbar ist.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2025/2026

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden
für das Haushaltsjahr 2025
nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2025/2026 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2025		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10.66	289,810.86	29,768.05	319,578.91
2. Bobenheim-Roxheim	2.80	76,122.93	7,819.00	83,941.93
3. Böhl-Iggelheim	0.22	5,981.09	614.35	6,595.44
4. Frankenthal (Pfalz)	10.73	291,713.93	29,963.53	321,677.46
5. Grünstadt	3.38	91,891.25	9,438.65	101,329.90
6. Ludwigshafen a. Rh.	9.74	264,799.04	27,198.95	291,997.99
7. Mutterstadt	3.53	95,969.26	9,857.53	105,826.79
8. Worms	0.17	4,621.75	474.73	5,096.47
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6.14	166,926.71	17,145.95	184,072.66
2. Deidesheim	9.02	245,224.58	25,188.35	270,412.93
3. Freinsheim	10.08	274,042.54	28,148.40	302,190.94
4. Leiningerland	9.28	252,293.13	25,914.40	278,207.53
5. Lamsheim-Heßheim	6.87	186,773.04	19,184.48	205,957.52
6. Maxdorf	5.53	150,342.78	15,442.53	165,785.31
7. Wachenheim/Wstr.	6.85	186,229.31	19,128.63	205,357.93
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5.00	135,933.80	13,962.50	149,896.30
Umlagebedarf	100.00	2,718,676.00	279,250.00	2,997,926.00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts
 Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen
 Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2025/2026

**Aufteilung Verbandsumlage auf Mitgliedsgemeinden
für das Haushaltsjahr 2026
nach Kostenverteiler**

Mitgliedskörperschaft	Kostenverteiler Stand 2025/2026 Anteil in %	Umlageanteil		
		Haushaltsjahr 2026		
		Eur		
		1	2	3
A) Städte und Gemeinden				
1. Bad Dürkheim	10.66	306,807.91	38,002.90	344,810.81
2. Bobenheim-Roxheim	2.80	80,587.44	9,982.00	90,569.44
3. Böhl-Iggelheim	0.22	6,331.87	784.30	7,116.17
4. Frankenthal (Pfalz)	10.73	308,822.60	38,252.45	347,075.05
5. Grünstadt	3.38	97,280.56	12,049.70	109,330.26
6. Ludwigshafen a. Rh.	9.74	280,329.18	34,723.10	315,052.28
7. Mutterstadt	3.53	101,597.74	12,584.45	114,182.19
8. Worms	0.17	4,892.81	606.05	5,498.86
B) Verbandsgemeinden				
1. Dannstadt-Schauernheim	6.14	176,716.75	21,889.10	198,605.85
2. Deidesheim	9.02	259,606.69	32,156.30	291,762.99
3. Freinsheim	10.08	290,114.80	35,935.20	326,050.00
4. Leiningerland	9.28	267,089.81	33,083.20	300,173.01
5. Lamsheim-Heßheim	6.87	197,727.05	24,491.55	222,218.60
6. Maxdorf	5.53	159,160.20	19,714.45	178,874.65
7. Wachenheim/Wstr.	6.85	197,151.43	24,420.25	221,571.68
C) Landkreis				
Rhein-Pfalz-Kreis	5.00	143,906.15	17,825.00	161,731.15
Umlagebedarf	100.00	2,878,123.00	356,500.00	3,234,623.00

Spalte 1 = Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushalts
 Spalte 2 = Umlage zur Finanzierung von Anschaffungen/Investitionen
 Spalte 3 = Gesamte Verbandsumlage

Anlage 3 zur Haushaltssatzung 2025 + 2026

Kostenverteiler 2025/2026

Mitglieder	Kostenverteiler							
	2012	2013	2015/2016	2017/2018	2019/2020	2021/2022	2023/2024	2025/2026
A) Städte und Gemeinden								
	%	%	%	%	%		%	%
1. Bad Dürkheim	10.46	10.50	10.50	10.43	10.40	10.40	10.51	10.66
2. Bobenheim-Roxheim	2.95	2.87	2.87	2.87	2.84	2.84	2.81	2.80
3. Böhl-Iggelheim	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22	0.22	0.21	0.22
4. Frankenthal	8.87	10.20	10.20	10.19	10.88	10.88	10.77	10.73
5. Grünstadt	3.54	3.47	3.47	3.45	3.44	3.44	3.42	3.38
Lambsheim	3.25	3.07						
6. Ludwigshafen	9.51	9.59	9.59	9.54	9.46	9.46	9.62	9.74
7. Mutterstadt	3.38	3.42	3.42	3.40	3.39	3.39	3.46	3.53
8. Worms	0.23	0.20	0.20	0.20	0.19	0.19	0.19	0.17
B) Verbandsgemeinden								
1. Dannstadt-Schauernheim	6.09	6.10	6.10	6.10	6.05	6.05	5.99	6.14
2. Deidesheim	9.47	9.22	9.22	9.18	9.11	9.11	9.00	9.02
3. Freinsheim	9.63	9.90	9.90	9.88	9.85	9.86	10.09	10.08
4. Leiningerland	10.46	9.88	9.88	9.83	9.71	9.69	9.59	9.28
Heßheim	4.57	4.25						
5. Lambsheim-Heßheim	0.00	0.00	7.32	7.30	7.18	7.18	7.08	6.87
6. Maxdorf	5.38	5.16	5.16	5.49	5.41	5.41	5.45	5.53
7. Wachenheim	6.99	6.95	6.95	6.92	6.87	6.88	6.81	6.85
C) Landkreis								
Rhein-Pfalz-Kreis	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
Gesamt	95.43	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Anlage 4 zur Haushaltssatzung 2025/2026

Festsetzung der **Sonderumlage 2025** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		
	%	€	%	€	€
A) Städte und Gemeinden					
1. Bad Dürkheim	13.03	52,120.00	0.00	-	52,120.00
2. Bobenheim-Roxheim	3.27	13,080.00	10.40	62,400.00	75,480.00
3. Böhl-Iggelheim	0.63	2,520.00	0.00	-	2,520.00
4. Frankenthal (Pfalz)	10.45	41,800.00	29.24	175,440.00	217,240.00
5. Grünstadt	0.00	-	0.00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10.93	43,720.00	27.08	162,480.00	206,200.00
7. Mutterstadt	6.80	27,200.00	16.00	96,000.00	123,200.00
8. Worms	0.00	-	0.00	-	-
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	12.68	50,720.00	3.58	21,480.00	72,200.00
2. Deidesheim	11.98	47,920.00	0.00	-	47,920.00
3. Freinsheim	11.12	44,480.00	0.00	-	44,480.00
4. Leiningerland	0.10	400.00	0.00	-	400.00
5. Lamsheim-Heßheim	2.93	11,720.00	7.46	44,760.00	56,480.00
6. Maxdorf	6.56	26,240.00	6.24	37,440.00	63,680.00
7. Wachenheim/Wstr.	9.52	38,080.00	0.00	-	38,080.00
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	0.00	-	0.00	-	-
Umlagebedarf	100.00	400,000.00	100.00	600,000.00	1,000,000.00

Anlage 5 zur Haushaltssatzung 2025/2026

Festsetzung der **Sonderumlage 2026** zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben
des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Mitgliedskörperschaft	Hochwasserrückhaltung		Ausbau Oberflächengewässer		Sonderumlage
	Anteil in		Anteil in		
	%	€	%	€	€
A) Städte und Gemeinden					
1. Bad Dürkheim	13.03	52,120.00	0.00	-	52,120.00
2. Bobenheim-Roxheim	3.27	13,080.00	10.40	62,400.00	75,480.00
3. Böhl-Iggelheim	0.63	2,520.00	0.00	-	2,520.00
4. Frankenthal (Pfalz)	10.45	41,800.00	29.24	175,440.00	217,240.00
5. Grünstadt	0.00	-	0.00	-	-
6. Ludwigshafen a. Rh.	10.93	43,720.00	27.08	162,480.00	206,200.00
7. Mutterstadt	6.80	27,200.00	16.00	96,000.00	123,200.00
8. Worms	0.00	-	0.00	-	-
B) Verbandsgemeinden					
1. Dannstadt-Schauernheim	12.68	50,720.00	3.58	21,480.00	72,200.00
2. Deidesheim	11.98	47,920.00	0.00	-	47,920.00
3. Freinsheim	11.12	44,480.00	0.00	-	44,480.00
4. Leiningerland	0.10	400.00	0.00	-	400.00
5. Lamsheim-Heßheim	2.93	11,720.00	7.46	44,760.00	56,480.00
6. Maxdorf	6.56	26,240.00	6.24	37,440.00	63,680.00
7. Wachenheim/Wstr.	9.52	38,080.00	0.00	-	38,080.00
C) Landkreis					
Rhein-Pfalz-Kreis	0.00	-	0.00	-	-
Umlagebedarf	100.00	400,000.00	100.00	600,000.00	1,000,000.00



Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

